

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 25.06.2020
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Wesel – Büderich
Az.: 33 - 70702

1. Ergänzungsanordnung zur Vorläufigen Besitzeinweisung

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für einen Teil des Flurbereinigungsgebietes die nachfolgende Ergänzungsan-ordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 19.06.2017 erlassen.

1. Für die in den Abfindungsnachweisen – Stand 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung - und den zugehörigen Kartendarstellungen der hiervon betroffenen Teil-nehmer mit einem roten Kreis markierten Flurstücke wird die vorläufige Besitzeinweisung vom 19.06.2017 geändert.
2. Der tatsächliche Besitzübergang für die geänderten Flurstücke muss nach Aberntung der Hauptfrucht und bis spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten erfolgen.
3. Die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 sind auch Bestandteil dieser Ergänzungs-anordnung vom 25.06.2020, mit der Maßgabe, dass für die darin genannten Zeitpunkte anstelle des Jahres 2017 das Jahr 2020 und anstelle des Jahres 2018 das Jahr 2021 treten.
4. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Fest-setzungen beantragt werden:
 - 4.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichs-zahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbrau-cher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
 - 4.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge ei-nes eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
 - 4.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaf-tung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4.1 und 4.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4.3 nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung dieses Verwaltungsaktes.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

Die 1. Ergänzungsanordnung vom 25.06.2020 mit Begründung, die dazugehörigen Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern zugestellt und können in den nächsten Wochen von Bediensteten der Bezirksregierung erläutert werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen CORONA-Pandemievorschriften bestehen folgende Möglichkeiten zur Erläuterung der Anordnung:

- a) Telefonisch in der Zeit vom 13.07. (Montag) bis 17.07.2020 (Freitag), jeweils von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr.
- b) Auf Antrag kann die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt werden. Der Termin ist bei der Flurbereinigungsbehörde zu beantragen und vorab zu vereinbaren. Zur Vermeidung von Menschenansammlungen, zur Vermeidung von Wartezeiten sowie für die erforderliche Koordination der Arbeiten nehmen Sie bitte während der unter a) angegebenen Telefonsprechzeiten Kontakt auf:
 - entweder per E-Mail mit heinz-gerd.heimanns@brd.nrw.de
 - oder telefonisch unter 0211/475 9825

Für persönliche Termine gilt: Bitte erscheinen Sie im Termin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit.

Gründe

Mit Datum vom 19.06.2017 wurde im Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Die zeitgleich erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 waren Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

Die Voraussetzungen für den Erlass der 1. Ergänzungsanordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen liegen vor, da die Grenzen der betroffenen neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der betroffenen neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten durch Übersendung von Kartenauszügen bekanntgegeben und kann auf Antrag erläutert werden.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand wird durch Überleitungsbestimmungen geregelt (§ 65 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 gelten fort, allerdings mit den geänderten Jahreszahlen (s. oben 3.)

Die Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung ist notwendig und geboten, um den betroffenen Teilnehmern die Nutzung der geänderten Grundstücke bereits ab Wirtschaftsjahr 2020/21 zu ermöglichen und nicht von der nicht vor Ende 2020 zu erwartenden Vorlage des Flurbereinigungsplans abhängig zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergreifenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur für alle Beteiligten des Verfahrens gleichzeitig vollziehen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse der Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EU-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.



Im Auftrag

Ralph Merten

Hinweis

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.